

BING - Einkaufsbedingungen 12/2014

I. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und BING richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die vorbehaltlose Annahme von Waren oder Dienstleistungen (nachfolgend einheitlich als „Ware“ oder „Liefergegenstand“ bezeichnet) durch BING oder widerspruchlose Leistung von Zahlungen durch BING bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

II. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist BING zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang schriftlich widerspricht.
3. BING kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Zahlung/ Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich immer zuzüglich Umsatzsteuer.
2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Festpreis Lieferungen „Frei Haus“ inklusive Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht und Transport bis zur von BING angegebenen Versandstelle ein.
3. Die Fälligkeit der Zahlung erfolgt nur nach vertragsmäßigem Wareneingang und vollständigem Eingang der ordnungsgemäßen prüffähigen Dokumente. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung 14 Tage nach Rechnungs- und Wareneingang mit 3 % Skonto oder rein netto 30 Tage. Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
4. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.
5. Bei fehlerhafter Lieferung ist BING berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
6. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BING, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.
7. Die Zahlungen erfolgen in der einheitlichen europäischen Währung (Euro). Sonderregelungen in anderen Währungen müssen mit dem Vertragspartner schriftlich vereinbart werden. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen BING ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. BING kann jedoch nach seiner Wahl mit

befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

IV. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat BING, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

V. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, EDV-Datenträger, Werkzeuge, Formen, Fertigungsmittel und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit Ihrer Geschäftsverbindung werben.

VI. Erfindungen

Werden im Rahmen der Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und BING, insbesondere bei Entwicklungsleistungen, vom Lieferanten schutzfähige Erfindungen getätigt, so räumt der Lieferant bereits hiermit BING ein unentgeltliches, kostenloses, übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht an diesen Erfindungen ein.

VII. Liefertermine und -fristen

1. Vereinbarte Termine sind FIXTERMINE. Fristen sind dementsprechend einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei BING. Ist nicht Lieferung „frei Haus“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
2. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder Vertragsstrafen.
3. Bei Anlieferung vor dem vereinbarten Termin behält sich BING das Recht vor, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Macht der Besteller von seinem Recht der Rücksendung bei vorzeitiger Lieferung keinen Gebrauch, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei BING auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch für zuviel gelieferte Ware bei Überlieferungen. Eine Pflicht von BING zur Abnahme der zuviel gelieferten Ware bei Überlieferung besteht nicht. Teillieferungen akzeptiert BING nur nach schriftlicher Vereinbarung.

VIII. Lieferverzug

1. Der Lieferant ist BING zum Ersatz des Verzugschadens bei verspäteter Lieferung

verpflichtet. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung wie Bandstillstandskosten bei BING und dessen Kunden.

2. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe

IX. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

X. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BING. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl/Produktionsprozess- und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie“, Frankfurt am Main 1998, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

2. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und Methoden zwischen dem Lieferanten und BING nicht fest vereinbart, ist BING auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird BING den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

3. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Teilen, zum Beispiel mit „D“ gekennzeichnet, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bzgl. der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben.

Die Prüfungsunterlagen sind fünfzehn Jahre aufzubewahren und BING bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Nachweisführung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“, Frankfurt am

Main 1998, hingewiesen. Im Übrigen finden hinsichtlich Qualität und Dokumentation zusätzlich die Regelungen

der Qualitätsvereinbarung in seiner jeweils aktuellen Fassung als Vertragsbestandteil Anwendung.

XI. Mängelhaftung

1. Bei Lieferung mangelhafter Ware kann BING, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:

a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat BING zunächst den Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-)lieferung zu geben, es sei denn, dass dies für BING unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann BING insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist BING nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

b) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt IV (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann BING

- nach § 439 Absatz 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (ohne Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten; Materialkosten soweit vereinbart) verlangen oder

- den Kaufpreis mindern.

c) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann BING Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des von BING seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von Abschnitt XII verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den BING durch die Lieferung mangelhafter Ware an den anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat. Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften hat BING nur, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Bei neu abzuschließenden Vereinbarungen ist Abschnitt XVIII Ziffer 1 zu beachten.

2. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von BING unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Aushändigung der Ware an den Endverbraucher (Garantiekarte mit Verkaufsdatum für jedes Gerät) oder Ersatzteileeinbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an BING.

Es gilt die gesetzliche Verjährungsregelung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie von BING oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

5. Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche von BING aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt XI unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

XII. Haftung

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der BING unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen, entsteht.

1. Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.

2. Wird BING aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber BING insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen BING und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

3. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit BING seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird BING bemüht sein, Haftungsbeschränkung in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.

4. Ansprüche von BING sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur von BING.

5. Für Maßnahmen von BING zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

6. BING wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und ggf. konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

7. Die in Abschnitt VIII Ziffer 1 aufgestellten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden, soweit keine oder keine ausreichende Versicherung des Lieferanten besteht.

XIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der

Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

2. Er stellt BING und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von BING übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von BING hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

4. Soweit der Lieferant nach Ziffer 3 nicht haftet, stellt BING ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.

5. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

6. Der Lieferant wird auf Anfrage von BING die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

7. Die in Abschnitt VIII Ziffer 1 enthaltenen Grundsätze zur Haftungsbegrenzung sind entsprechend anzuwenden.

XIV. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Bestellers

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Formen und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von BING zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BING für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

XV. Formen und Werkzeuge

1. Alle Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen sind mit Bezahlung der vereinbarten Kosten alleiniges, vorbehaltloses Eigentum von BING, gleichgültig, wer die Gegenstände gefertigt hat.

2. BING überlässt dem Lieferanten lediglich den Besitz, wobei ihm die sorgsame Lagerung, Pflege und Unterhaltung obliegt. Er haftet für jeglichen Schaden. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der vereinbarten Ausbringungszahl die anfallenden Kosten für Verschleiß und Reparaturen an den Formen und Werkzeugen zu übernehmen.

3. Die Überlassung der Gegenstände an den Lieferanten endet mit Ablauf der Verträge bzw. Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und BING. Eine vorzeitige Beendigung tritt ein beim Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens beim Lieferanten. Die Herausgabe kann von uns auch aus sonstigem wichtigen Grund verlangt werden.

Ist die Herausgabe vom Lieferant verursacht und besteht für die Werkzeuge etc. keine anderweitige Verwendungsmöglichkeit, kann BING unter Verzicht auf seine Eigentumsrechte anstelle der Herausgabe die Rückvergütung der bezahlten Werkzeugkosten etc. verlangen.

4. Bei Herausgabe besteht für BING keine Verpflichtung zu einer evtl. Nachzahlung.

Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht. BING kann die Gegenstände selbst oder durch Beauftragte ohne gerichtliche Hilfe in Besitz nehmen.

Der Lieferant verpflichtet sich vorweg, die Herausgabe aus keinem Grund zu verweigern und den vollständigen, einwandfreien und verwendungsfähigen Zustand der Gegenstände bei frachtfreier Anlieferung zu gewährleisten. Für den Fall des Verstoßes hingegen ist BING berechtigt, Ersatz für die uns entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schäden zu fordern.

5. Der vereinbarte Herstelltermin für Formen und Werkzeuge ist verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfristen ist der Eingang der Muster mit Erstmusterprüfbericht, wie in der Bestellung vorgeschrieben. Der Lieferant stellt zu diesem Zeitpunkt sicher, dass sowohl die Formen und Werkzeuge als auch die Teile an sich der geforderten Qualität entsprechen.

XVI. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderung. Werden die Waren von BING mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist BING verpflichtet, dem Lieferanten anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit sie als Hauptsache ihm gehört. Veräußert BING die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt BING hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur völligen Tilgung aller dessen Forderungen ab. Aus begründetem Anlass ist BING auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigt. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt BING das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vom Besteller beigestellten zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

XVII. Sicherheit und Umweltschutz

Bei Anlieferung von Gefahrstoffen sind die örtlichen Vorschriften über Gefahrstoffkennzeichnung und Gefahrguttransport einzuhalten, insbesondere die Verpackung, sachgerechte Kennzeichnung und im Voraus die Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern. Verpackungen sind so zu gestalten, dass Mischgebinde vermieden werden, Verpackungen leicht trennbar und recyclebar sind, sowie Materialien aus natürlich nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden. Entsprechende Produkt-, Materialinfo ist bereitzustellen. Auf dem Firmengelände von BING arbeitende Vertragspartner haben sich über die gesetzlichen und internen Sicherheits- und Umweltregelungen zu informieren und einzuhalten und nur entsprechend geschultes Fachpersonal zu beschäftigen. Abfälle, die durch den Lieferanten selbst entstanden sind, hat der Lieferant auch selbst auf seine Kosten sachgerecht zu entsorgen. Baustellen sind vom Lieferanten derart abzusichern, dass eine Gefährdung

anderer ausgeschlossen ist. Schweißarbeiten dürfen ohne Schweißerlaubnis nicht durchgeführt werden. Der Lieferant hält sich auf dem Werksgelände nur in den für ihn zu seiner Tätigkeit notwendigen Bereichen auf. Nachweise über Fachbetriebs- und Personalqualifikation, sowie Prüfbescheinigungen oder ausgeführte Tätigkeiten sind vom Lieferanten zu treffen und zu gewährleisten. Der Lieferant verpflichtet sich, bei allen in der Teileherstellung verwendeten Materialien, die an BING geliefert werden, die geltenden gesetzlichen Sicherheits- und Umweltvorschriften des Herstellungs- und Vertriebslandes einzuhalten.

XVIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Bestimmung der Höhe der vom Lieferanten zu erfüllenden Ersatzansprüche gemäß den Abschnitten VIII, XI, XII und XIII sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge von BING nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils angemessen zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die der Lieferant tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen.
2. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
5. Erfüllungsort ist der Sitz von BING. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
6. Gerichtsstand ist nach Wahl von BING entweder dessen Sitz oder der Sitz des Lieferanten.